

Bereitstellungstag: 04.09.2020

**Zweite Ordnungsbehördliche Verordnung vom 03.09.2020  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf  
an Sonntagen im Jahr 2020**

Aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) vom 16.11.2006 und den §§ 25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Troisdorf im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NW am 03.09.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die vom Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 03.12.2019 genehmigte ordnungsbehördliche Verordnung vom 05.12.2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf an Sonntagen im Jahr 2020 wird bezüglich des Öffnens der Verkaufsstellen für den Ortsteil Troisdorf – Mitte am Sonntag, den 06.09.2020, aufgehoben.

§ 2

Verkaufsstellen im Ortsteil Troisdorf - Mitte dürfen

**am Sonntag, den 06.09.2020**

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 10 LÖG NRW, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zur Zeit geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V.m. § 31 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz ist der Bürgermeister der Stadt Troisdorf.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

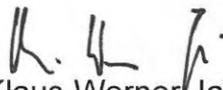
**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 03.09.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 03.09.2020

Stadt Troisdorf

  
Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister